

# Bekanntmachung

## der Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats am 15. März 2020

1. Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet im Falle einer **Stichwahl** des Ersten Bürgermeisters am **Sonntag, 15.03.2020 um 19:30 Uhr** im Rathaus Sinzing, Zimmer Nr. 1.06, 1. Etage Neubau, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing, statt
2. Das Ergebnis für die Wahl des **Gemeinderats** und des **Ersten Bürgermeisters** wird am **Dienstag, 31.03.2020 um 17.00 Uhr** im Rathaus Sinzing, Zimmer Nr. 1.07, 1. Etage Neubau, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing, festgestellt.

Der Gemeindewahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG). Der Gemeindewahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden in der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

3. Form der **Verkündung** des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- a) Anschlag am Rathaus Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing
- b) Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Sinzing unter [www.sinzing.de](http://www.sinzing.de)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist, innerhalb der Personen

- die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen

(Art 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GLKrWG), ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung unter 3. Buchstabe a) des vorläufigen Wahlergebnis entscheidend.

Ortsüblich bekanntgemacht:  
Anschlag a. d. Amtstafel  
am 05.03.2020

abgenommen, am 01.04.2020

.....  
(Dienstbezeichnung)



Sinzing, 05.03.2020  
Gemeinde Sinzing

Michael Schaller  
Gemeindewahlleiter